



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10 002/214-1.1/87

Entwurf einer Zivil-
dienstgesetz-Novelle 1987;

Stellungnahme

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Betreff:	GESETZENTWURF
Z:	24 GE '87
Datum:	27. MAI 1987
Verteilt:	2. Juni 1987 Hdlf

St. Schwarz

Das Bundesministerium für Landesverteidigung beeht sich in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Inneres versendeten Entwurf einer Zivildienstgesetz-Novelle 1987 zu übermitteln.

25 Beilagen

26. Mai 1987

Für den Bundesminister
R o s e g g e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wilfinger



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**

GZ 10 002/214-1.1/87

**Entwurf einer Zivil-
dienstgesetz-Novelle 1987;**

Stellungnahme

An das
Bundesministerium für Inneres

Postfach 100
1014 WIEN

Zu dem mit der do. Note vom 12. Mai 1987, GZ 94 103/115-III/5/87, übermittelten Entwurf einer Zivildienstgesetz-Novelle 1987 beeht sich das Bundesministerium für Landesverteidigung wie folgt Stellung zu nehmen:

Die vorgesehene Erweiterung der gerichtlichen Straftatbestände wird aus der Sicht des ho. Ressorts begrüßt, wengleich damit das in der derzeit geltenden Rechtsordnung bestehende Ungleichgewicht hinsichtlich einer Ahndbarkeit von Straftaten gegen die Zivildienstpflicht einerseits und von solchen gegen die Wehrpflicht andererseits weiterhin aufrecht bleibt.

So wird beispielsweise die Nichtbefolgung der Einberufung zum Präsenzdienst nach § 7 Abs.1 MilStG mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen gerichtlich geahndet. Dieser Strafbestimmung steht der Verwaltungsstrafatbestand des § 63 ZDG ("Wer vorsätzlich der Zuweisung zu einer Einrichtung nicht Folge leistet.....") gegenüber, für den eine Geldstrafe bis zu 5 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit ein Arrest bis zu zwei Wochen als Strafdrohung vorgesehen ist.

Durch die im vierten Absatz des Allgemeinen Teiles der Erläuterungen getroffene Aussage wird der Eindruck erweckt, daß eine dem § 7 Abs.1 MilStG analoge Regelung im ZDG fehlt. Dies ist jedoch, wie aus dem vorstehenden Vergleich hervorgeht, nicht ganz zutreffend. Vielmehr soll durch die vorgesehene Erweiterung des § 58 Abs.1 ZDG nunmehr ein gerichtlich strafbarer Tatbestand für "Totalverweigerer" geschaffen werden.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Kopien dieser Stellungnahme übermittelt.

26. Mai 1987

Für den Bundesminister

R o s e g g e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: